

# Leitfaden DS-GVO im TV-Finthen 1872

(Stand: 28.08.2018)

## **Veröffentlichung von Bildern und Videos**

Es sollten bei Einladungen, Veröffentlichungen zur Veranstaltung als auch bei der Veranstaltung selbst (z.B. am Eingang zur Halle oder Sportplatz) auf die Tatsache der Anfertigung von Fotos und die Verwendung in Printmedien des Vereins sowie gegebenenfalls im Internet (Website, Social Media) hingewiesen werden.

### **Textbeispiel:**

*Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos oder Filmaufnahmen im Internet oder Printmedien ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.*

*Der Teilnehmer kann der Speicherung, Nutzung und Verbreitung der von ihm gefertigten Aufnahmen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich (per Brief oder per eMail) erklärt werden.*

## **Email-Versand**

Verwenden Sie offene E-Mail-Verteiler nur, wenn sämtliche Empfänger nachweisbar eingewilligt haben, dass ihre E-Mail- Adresse für Dritte sichtbar ist. In allen anderen Fällen senden Sie Rundmails an Ihre eigene Adresse – und setzen die eigentlichen Empfänger ins Bcc-Feld. Bcc heißt „Blindkopie“. Empfänger, die Sie in dieses Feld setzen, sind für die anderen unsichtbar.

## **Einrichten von WhatsApp-Gruppen**

Die Einrichtung von WhatsApp-Gruppen durch den Verein oder Vereinsbeauftragte (z. B. Übungsleiter) ist mit der DS-GVO nicht vereinbar. Vom Verein wird daher die Kommunikation über WhatsApp nicht gefordert. Der Verein stellt auch keine Kontaktdaten zur Bildung von WhatsApp-Gruppen zur Verfügung.

Die einzige Möglichkeit WhatsApp weiterhin als Kommunikationsmittel innerhalb der Sportgruppen zu nutzen, ist eine freiwillige Teilnahme der Sportler. Es darf definitiv kein Datenaustausch der Mobiltelefonnummer mit anderen Stellen im Verein erfolgen.

**Empfehlung:** Der Administrator der WhatsApp-Gruppe ist nicht der Übungsleiter, sondern ein Teilnehmer der Sportgruppe.

## **Einwilligung bei Kindern und Jugendlichen**

Die DSGVO schützt Kinder und Jugendliche besonders, indem eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglich ist und bis dahin die gesetzlichen Vertreter wirksam einwilligen müssen.

Dies gilt allerdings nur für die Verarbeitung von Daten, die aufgrund einer Einwilligung erfolgt. Soweit die Daten aufgrund der Vereinsmitgliedschaft (etwa für Teilnehmerlisten) verarbeitet werden, ist eine Einwilligung nicht erforderlich.

## **Weitergabe von Kontaktdaten**

Die Kontaktdaten (Adresse, Email, Telefonnummer) von Mitgliedern dürfen nicht ohne deren Einwilligung an Dritte weitergegeben werden.

## **Führen von Teilnehmerlisten durch die Übungsleiter**

Die Übungsleiter eines Vereins dürfen Teilnehmerlisten mit Namen, Adressen, Email und gegebenenfalls Telefonnummer der Mitglieder des Vereins führen, die an seinen Übungsstunden teilnehmen.

Die Weitergabe von Teilnehmerlisten an Dritte ist ohne Einwilligung der Teilnehmer nicht gestattet.

Voraussetzung ist, dass jeder Übungsleiter des Vereins, egal ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig, vom vertretungsberechtigten Vorstand bezüglich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen belehrt wurde.

Weiterhin muss gewährleistet sein, dass bei der Verwendung eines privat genutzten PC's die erforderlichen Sicherheitsstandards wie ein aktueller Virenschutz sowie Passwortschutz vorhanden sind.